

Hamburg an den Zollverein (1868) führen Hamburg und Bremen selbst die Zoll- und Steuerverwaltung. Somit steht auch in den Hansestädten die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Steuern nicht dem Reiche, sondern den Bundesstaaten zu.

Es bestehen jetzt folgende Zoll- und Steuerverwaltungen: 1) Preußen mit beiden Lippe, Waldeck und Gebietstheilen anderer Staaten, 2) Bayern (mit Jungholz und Mittelberg), 3) Württemberg, 4) Sachsen, 5) Baden, 6) Hessen, 7) beide Mecklenburg, 8) der Thüringische Zoll- und Handelsverein in Erfurt, bestehend aus preussischen Gebietstheilen, Weimar, Altenburg, Gotha, Meiningen, beiden Reuß und beiden Schwarzburg, 9) Oldenburg, 10) Braunschweig, 11) Anhalt, 12) Hamburg, 13) Bremen, 14) Lübeck, 15) Elbisch-Vöhringen.

„In Betrach (Art. 16, Abs. 3 des Vertrages vom 8. Juli 1867), daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Pachtämter einem jeden Vereinstaaute zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Ämter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Anzahl zu errichten.“

Die Organisation und Verwaltung der Zölle an den Grenzen unterliegen dagegen nicht der freien Bestimmung der Bundesstaaten. Sie unterliegen früher der Vereinbarung auf den General-Conferenzen und jetzt der Beschlußnahme des Bundesrathes. Dieser stellt für die Grenzbezirke die Anzahl der Hauptzollämter, Nebenzollämter I. Klasse und Anlageposten, sowie die Anzahl der bei diesen Ämtern und im Grenzschutzgebiete zu Lande und zu Wasser fungirenden Beamten nach den verschiedenen Dienstkategorien fest¹. Hierbei hat der Bundesrath „die individuellen Grenzverhältnisse“ der einzelnen Staaten, namentlich die Länge der Grenzen und die Schwierigkeit der Bewachung bei Feststellung der von der Gesamtheit zu gewährenden Pauschsumme zu berücksichtigen. Das Recht des Bundesrathes hierzu folgt aus Art. 7, Abs. 2 der Reichsverfassung², da es sich dabei um Erlaß der zur Ausführung des Art. 16 des Vertrages vom 8. Juli 1867 erforderlichen Verwaltungsvorschriften handelt³. Früher bestimmte der Bundesrath Pauschsummen für die einzelnen an der Grenz Zollverwaltung beteiligten Staaten. Mit dem 1. April 1882 sind die bisherigen Pauschsummen für gewisse Grenzstaaten (Oldenburg, Baden, Luxemburg und Elbisch-Vöhringen) durch Beschluß des Bundesrathes fortgefallen. Dieser stellt seitdem für jeden Grenzstaat einen „Zollverwaltungsstellen-Etat“ fest, welcher den an jenem Tage (1. April 1882) vorhandenen Zustand als Grundlage annimmt⁴. Es ist in Frage gezogen, ob dieses Verfahren der Reichsverfassung entspricht, insofern alle Ausgaben nach Art. 69 der Verfassung auf den Haushaltsetat gebracht und durch Gesetz festgestellt werden sollen und volkswirtschaftlich betrachtet die Ausgaben für die Grenzverwaltung vom Reiche getragen werden, da um ihren Betrag die Zolleinnahmen gekürzt werden⁵. Indes ist zu beachten, daß nach Art. 38, Abs. 1 der Reichsverfassung nicht die Zölle, sondern nur „der Ertrag der Zölle“ in die Reichskasse fließt, und daß dieser Ertrag nach Abs. 2 daselbst „aus der gesamten von den Zöllen ausgekommenen Einnahme stammt, nach Abzug 3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar a. bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in den Grenzbezirken für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind“⁶.

Aus dem Rechte der Verwaltung folgt nicht, daß die Einzelstaaten besugt sind, Rechtsnormen irgend welcher Art über die Zölle und die Reichskasernen aufzustellen, es sei denn, daß ihnen dazu vom Reichswegen besondere Ermächtigung ertheilt ist. Sie dürfen auch von den vorgeschriebenen Zöllen und Steuern ohne besondere Ermächtigung nichts unerhoben lassen, selbst dann nicht, wenn sie den Ausfall, welchen das Reich dadurch erleidet, aus eigenen Mitteln oder, wie die Verträge sich ausdrücken, auf private Rechnung übernehmen wollten⁷. Sie werden daher mit dem

¹ Reichsverf. bei Delbrück, Art. 40, S. 68 ff. S. 398.

² Oben S. 200 ff.

³ S. auch Delbrück, S. 73.

⁴ v. Kuffel, in Ostf's Analen 1893.

⁵ Vgl. Laband, Reichsfinanzrech. II, S. 922.

⁶ Zutreffend Engel, Comm., S. 253.

⁷ Siehe oben S. 202.